

Kostenerstattung des Landesverbandes 2022

A.) Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten, die Mitgliedern oder von der Partei beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von

Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder Vertreter*innen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder

Aufgaben, mit denen sie von Mitglieder- oder Vertreter*innen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

B.) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Die Kostenerstattung setzt einen schriftlichen Antrag mit dem für die Reisekostenerstattungsanträge jeweils vorgesehenen Formular voraus. Die Kosten können nur mit Einreichung der Originalbelege erstattet werden.

Bei Auslandsreisen ist ein Währungsrechner beizufügen.

C.) Abrechnungsmodalitäten

Alle Kostenerstattungen sind **bis spätestens drei Monate** nach **Entstehung** zu beantragen.

Alle Anträge, die nach Fristablauf von 3 Monate eingehen, haben auf sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit spätestens im Rahmen der Jahresendabrechnung durch Genehmigung der/der Landesschatzmeister*in erstattet.

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.1. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

Wenn Belege abhandengekommen sind, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Landesvorstandsbeschlusses möglich. Wird auf die Auszahlung gegen eine Spendenquittung verzichtet, ist der Originalbeleg unerlässlich.

D.) Folgende Kosten können beim Landesverband abgerechnet werden:

1.) Fahrtkosten

- a.) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet (2. Klasse bei Bahnreisen). Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen.
- b.) Taxikosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen erstattungsfähig. Der Taxibeleg muss die Fahrtstrecke (Start und Ziel vom/von der Taxifahrer*in ausgefüllt) enthalten. Das Wort „Stadtfahrt“ genügt nicht. Eine Begründung ist beizufügen.

2.) Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. Der erstattungsfähige Höchstbetrag pro Übernachtung ist festgesetzt auf 100 €.

Erstattungen für Übernachtungen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem Landesschatzmeister*in.

3.) Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen (z.B. Erstattung von Telefongebühren).

4.) weitergehende Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehende Regelung hinausgeht, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand auf schriftlichen formlosen Antrag zeitnah im Einzelfall.

5.) Verzichtsspenden

Mit Rücksicht auf die Kassenlage wird darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei zu spenden. Die Zuwendungsbestätigung erstellt der/die Landesschatzmeister*in.

Verzichtsspenden müssen spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten deklariert werden, ansonsten können diese aufgrund steuerrechtlicher Gegebenheiten leider nicht mehr berücksichtigt werden.

6.) Inkrafttreten

Die Kostenerstattungsordnung wurde am 02.11.2022 vom Landesfinanzrat beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Berlin, den 02.11.2022

Der/die Landesschatzmeister*in